

## Gebührensatzung

3

zur Satzung der Stadt Warendorf über die  
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
für das Übergangwohnheim,  
48231 Warendorf,  
Hansering 68 a u. Kardinal-von-Galen-Straße 36 b

vom 20.12.2004

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

**§ 2**Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Hansering 68 a u. Kardinal-von-Galen-Straße 36 b beträgt mtl. 5,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

**§ 3**Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 1,04 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 12,21 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 19,60 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

**§ 4**Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

**§ 5**Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2005.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2004 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

# Gebührensatzung

5

zur Satzung der Stadt Warendorf über die  
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
für das Übergangwohnheim,  
48231 Warendorf,  
Königsberger Straße 5

vom 20.12.2004

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 2

### Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangswohnheim 48231 Warendorf, Königsberger Straße 5 beträgt mtl. 5,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

## §3

### Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 1,27 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 11,03 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 15,09 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

## § 4

### Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2005.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2004 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

# Gebührensatzung

7

zur Satzung der Stadt Warendorf über die  
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
für das Übergangwohnheim,  
48231 Warendorf,  
Schulstraße 10

vom 20.12.2004

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 2

### Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Schulstraße 10 beträgt mtl. 5,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

## § 3

### Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 1,04 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 12,21 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 19,60 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

## § 4

### Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2005.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2004 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

## Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die  
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
für das Übergangwohnheim,  
48231 Warendorf,  
Zumlohstraße 57

vom 20.12.2004

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

**§ 2**Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Zumlohstraße 57 beträgt mtl. 5,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

**§ 3**Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 1,30 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 7,68 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 16,29 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

**§ 4**Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

**§ 5**Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2005.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2004 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

# Gebührensatzung



zur Satzung der Stadt Warendorf über die  
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
für das Übergangwohnheim,  
48231 Warendorf,  
Am Holzbach 44 c

vom 20.12.2004

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 2

### Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Am Holzbach 44 c beträgt mtl. 5,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

## § 3

### Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 0,51 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 18,29 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 25,69 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

## § 4

### Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2005.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2004 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

# Gebührensatzung

13

zur Satzung der Stadt Warendorf über die  
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
für das Übergangwohnheim,  
48231 Warendorf,  
Groneweg 12

vom 20.12.2004

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 2

### Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Groneweg 12 beträgt mtl. 5,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

## § 3

### Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 1,02 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 31,69 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 22,78 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

## § 4

### Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2005.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2004 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

## Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die  
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
für das Übergangwohnheim,  
48231 Warendorf,  
Hansering 68 b u. Kardinal-von-Galen-Str. 36 a

vom 20.12.2004

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV, NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 2

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Hansering 68 b u. Kardinal-von-Galen-Str. 36 a beträgt mtl. 5,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

§3

Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 1,04 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 12,21 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 19,60 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

§ 4

Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2005.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2004 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

# Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die  
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
für das Übergangwohnheim,  
48231 Warendorf,  
Müssinger Straße 14

vom 20.12.2004

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 2

### Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Müssinger Straße 14 beträgt mtl. 5,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

## § 3

### Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 0,51 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 18,29 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 25,69 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

## § 4

### Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2005.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2004 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

## Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Warendorf über die  
Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
für das Übergangwohnheim,  
48231 Warendorf,  
Up de Geist 44 u. 46

vom 20.12.2004

Auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) und den §§ 2, 4, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) sowie der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 27.12.1994 (§ 5) hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Warendorf.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 2

### Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Übergangwohnheim 48231 Warendorf, Up de Geist 44 u. 46 beträgt mtl. 5,00 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

## § 3

### Verbrauchsgebühren

Neben den Benutzungsgebühren sind anteilig Verbrauchsgebühren für Strom, Heizung, Frischwasserversorgung und Entwässerung auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind folgende Nebenkostenpauschalen zu zahlen:

- a) Die Nebenkostenpauschale für die Heizung beträgt monatlich 0,72 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- b) Die Nebenkostenpauschale für Strom beträgt mtl. pro Person 13,82 €.
- c) Die Nebenkostenpauschale für Frischwasser und Abwasser beträgt mtl. pro Person 34,30 €.

Die Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und sonstige Kosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 10. Werktag eines jeden Monats fällig.

## § 4

### Gebührenberechnung

Die Gebühr zu § 1 und § 3 Buchstabe a) wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig nach der Fläche der benutzten Räume berücksichtigt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2005.

Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2004 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

## Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzungen vom 20.12.2004

a) Übergangsheime für Aussiedler

Hansering 68 a und Kardinal-von-Galen-Straße 36 b  
Königsberger Straße 5  
Schulstraße 10  
Zumlohstraße 57

b) Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer

Am Holzbach 44 c  
Groneweg 12  
Hansering 68 b und Kardinal-von-Galen-Straße 36 a  
Müssinger Straße 14  
Up de Geist 44 und 46

gemäß Ratsbeschluss vom 16.12.2004.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach Abs. 1 und Abs. 2 des § 2 BekanntmachungsVO verfahren worden ist.

Die vorstehenden Satzungen werden hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2004

